▶ Oberlandesgericht München

Testamentsvollstreckerzeugnis und Antragsrücknahme

| Das OLG München hatte sich in seinem Beschluss vom 3.9.19 (31 Wx 118/18, Abruf-Nr. 211893) mit der Frage der Kostentragung zu beschäftigen, wenn im Verfahren über die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses der Antrag zurückgenommen wird. |

Entscheidungen des Nachlassgerichts werden wirkungslos

Nach Auffassung des Gerichts führt die Rücknahme des Antrags auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zur Beendigung des Verfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag erst in der Beschwerdeinstanz zurückgenommen wird. Die Beendigung des Verfahrens hat zur Folge, dass die nachlassgerichtliche Entscheidung einschließlich der Nebenentscheidungen (Kostenentscheidung) wirkungslos wird.

MERKE | Über die Kostentragung des Ausgangsverfahrens (eine Kostenentscheidung ist hier nicht zwingend erforderlich) entscheidet das Nachlassgericht in eigener Zuständigkeit und nicht das Beschwerdegericht. Gerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren fallen hier – wie sonst bei einer erfolgreichen Beschwerde – nicht an. Durch die Rücknahme des Antrags auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ist die nachlassgerichtliche Entscheidung wirkungslos geworden. Damit hat der Beschwerdeführer, der sich gegen die Erteilung des Zeugnisses gewehrt hat, im Ergebnis das mit der Beschwerde verfolgte Ziel erreicht.

Gericht ordnete keine Erstattung außergerichtlicher Kosten an

Für die Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten im Beschwerdeverfahren sieht das Gericht keinen Anlass. Da der Antrag auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zurückgenommen wurde, trat das Gericht in keine Sachprüfung ein, sodass im Ergebnis offen ist, wie eine Entscheidung ausgefallen wäre.

▶ Oberlandesgericht Frankfurt

„Entwurf" eines Testaments kann wirksam sein

| Auch ein handschriftlich verfasstes Schriftstück, das der Erblasser mit „Entwurf Testament" überschrieben hat, kann eine gültige letztwillige Verfügung darstellen (so OLG Frankfurt 30.8.19, 10 W 38/19, Abruf-Nr. 211892). Allerdings muss in einem solchen Fall feststehen, dass das Schriftstück nach dem Willen des Erblassers als wirksame Verfügung von Todes wegen gelten soll. Daran hat es jedoch im Fall des OLG Frankfurt letztlich gefehlt. |

In der Gesamtschau war hier von einem Entwurf auszugehen

In dem Entwurf waren eine Reihe von Regelungen offengelassen. So war z. B. die Person des Ersatzerben nicht genannt, obwohl die Bestimmung eines Ersatzerben vorgesehen war („Ersatzerbe soll …"). Bei angeordneten Geldvermächtnissen war der Betrag offen. Hinzu kam, dass das Schriftstück nicht unterschrieben, sondern lediglich paraphiert war. Zwar kann eine Paraphe als zulässige Unterschrift der Form des § 2247 BGB genügen. In der Gesamtschau war hier jedoch tatsächlich lediglich von einem Entwurf auszugehen. Es gilt daher die gesetzliche Erbfolge.